Antrag des Europäischen Parlaments auf ein Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV (Gutachten 1/15)

(2015/C 138/32)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

Antragsteller

Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. Drexler, A. Caiola und D. Moore)

Dem Gerichtshof vorgelegte Fragen

- Ist das geplante Abkommen (¹) mit den Bestimmungen der Verträge (Art. 16 AEUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 7, 8 und 52 Abs. 1) in Bezug auf das Recht natürlicher Personen auf den Schutz personenbezogener Daten vereinbar?
- Sind Art. 82 Abs. 1 Buchst. d und Art. 87 Abs. 2 Buchst. a AEUV die zutreffende Rechtsgrundlage für den Rechtsakt des Rates über den Abschluss des geplanten Abkommens, oder muss sich dieser Rechtsakt auf Art. 16 AEUV gründen?
- (1) Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen.

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Sofia (Bulgarien), eingereicht am 26. September 2014
— Rumyana Asenova Petrus/Republika Bulgaria

(Rechtssache C-451/14)

(2015/C 138/33)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Sofia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rumyana Asenova Petrus

Beklagte: Republika Bulgaria

Mit Beschluss vom 5. Februar 2015 hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) entschieden, dass er für die Beantwortung der vom Rayonen sad Sofia (Bulgarien) vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig ist.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. September 2014 in der Rechtssache T-686/13, Unibail/HABM

(Rechtssache C-512/14 P)

(2015/C 138/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Partei des Verfahrens: Unibail Management

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- über den Rechtsstreit nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu entscheiden;
- der Klägerin vor dem Gericht die Kosten des Amtes aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund. Nach Auffassung des HABM hat das Gericht gegen Art. 75 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (¹) des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung verstoßen. Das Gericht habe nicht nur eine fehlerhafte Auslegung der Tragweite des Begriffs der pauschalen Begründung vorgenommen, sondern auch eine fehlerhafte Auslegung seiner eigenen Rechtsprechung. Schließlich wirft der Rechtsmittelführer dem Gericht vor, eine Beweislastumkehr vorgenommen zu haben.

(1) ABl. L 78, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. November 2014 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 3. September 2014 in der Rechtssache T-687/13, Unibail/HABM

(Rechtssache C-513/14 P)

(2015/C 138/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Partei des Verfahrens: Unibail Management

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- über den Rechtsstreit nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu entscheiden;
- der Klägerin vor dem Gericht die Kosten des Amtes aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund. Nach Auffassung des HABM hat das Gericht gegen Art. 75 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (¹) des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung verstoßen. Das Gericht habe nicht nur eine fehlerhafte Auslegung der Tragweite des Begriffs der pauschalen Begründung vorgenommen, sondern auch eine fehlerhafte Auslegung seiner eigenen Rechtsprechung. Schließlich wirft der Rechtsmittelführer dem Gericht vor, eine Beweislastumkehr vorgenommen zu haben.

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.